

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 295/96

vom

21. August 1997

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 21. August 1997
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang und die Richter
Prof. Quack, Prof. Dr. Thode, Dr. Haß und Hausmann
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO; BVerfGE 54, 277
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 28. August 1996 wird
nicht angenommen.

Allerdings weist die Revisionsbegründung zu
Recht darauf hin, daß die Berufung wegen
der Hilfsaufrechnung in Höhe von
9.432,79 DM nicht unzulässig war, weil der
Berufungsvortrag des Beklagten auch ohne
diese Hilfsaufrechnung den Berufungsantrag
voll abdeckte. Maßgeblich ist, daß der das
Berufungsurteil insoweit tragende Grund die
Berufung richtigerweise nicht unzulässig
sein ließ (BGH NJW 1993, 3073, 3074). Es
liegt danach kein Fall des § 547 ZPO vor.

- 3 -

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 437.132,11 DM

Lang

Quack

Thode

Haß

Hausmann

